

Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenen- schutzangelegenheiten



**Tätigkeitsbericht
des Bundesamts für Justiz
für das Jahr 2022**

I. Allgemeines



Liegenschaft Bundesamt für Justiz, Quelle: BfJ

1. Aufgaben des Bundesamts für Justiz als Zentrale Behörde nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG)

Das Bundesamt für Justiz (BfJ) ist gemäß § 3 IntFamRVG Zentrale Behörde

- nach Artikel 76 der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (ABl. EU Nr. L 178 S. 1) – im Folgenden: Brüssel II b-Verordnung (seit dem 1. August 2022); bzw. nach der Vorgängerregelung Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. EU Nr. L 338 S.1) – im Folgenden: Brüssel II a-Verordnung,
- nach Artikel 6 des Haager Übereinkommens vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (BGBl. 1990 II S. 207) – im Folgenden: Haager Kindesentführungsübereinkommen – HKÜ,
- nach Artikel 29 des Haager Übereinkommens vom 19. Oktober 1996 über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (BGBl. 2009 II S. 602) – im Folgenden: Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ, sowie
- nach Artikel 2 des Luxemburger Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses (BGBl. 1990 II S. 220) – im Folgenden: Europäisches Sorgerechtsübereinkommen – ESÜ.

Auf der Grundlage dieser Regelungen unterstützt das Bundesamt für Justiz insbesondere die unmittelbare Rückführung entführter oder unrechtmäßig zurückgehaltener Kinder sowie die grenzüberschreitende Durchsetzung des Rechts zum persönlichen Umgang mit Kindern.

Die Aufgaben der Zentralen Behörde werden im Bundesamt für Justiz durch Referat II 3 „Internationale Sorgerechts-, Kindesentführungs-, Kinder- und Erwachsenenschutzangelegenheiten“ wahrgenommen. Nach § 6 Abs. 1 IntFamRVG veranlasst sie zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben mit Hilfe der zuständigen Stellen alle erforderlichen Maßnahmen, wobei sie unmittelbar mit allen zuständigen Stellen im In- und Ausland korrespondiert.

Das Bundesamt für Justiz ist Anlauf- und Koordinierungsstelle für eingehende Anträge aus anderen Staaten sowie für ausgehende Anträge in andere Staaten, in denen zumindest eines der oben genannten internationalen Regelwerke gilt.

Bei ausgehenden Ersuchen in andere Staaten leitet das Bundesamt für Justiz Anträge auf Rückführung von Kindern nach Deutschland an die ausländischen Zentralen Behörden weiter und unterstützt die Antragsteller im weiteren Verlauf. Das Gleiche gilt für Anträge auf grenzüberschreitenden Umgang.

Bei eingehenden Ersuchen aus anderen Staaten gilt die deutsche Zentrale Behörde zum Zwecke der Rückführung des Kindes nach dem HKÜ kraft Gesetzes als bevollmächtigt, im Namen der antragstellenden Person selbst oder im Weg der Untervollmacht durch Vertreter gerichtlich oder außergerichtlich tätig zu werden.

Auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gilt für die Rückführung eines Kindes das HKÜ. Es wird jedoch insoweit in seinem Anwendungsbereich durch die Brüssel II a-Verordnung bzw. seit dem 1. August 2022 durch die neue Brüssel II b-Verordnung ergänzt.

Die Vertragsstaaten, zwischen denen im Verhältnis zu Deutschland das HKÜ, das KSÜ und das ESÜ gelten, ergeben sich jeweils aktuell aus der Vertragsstaatenliste für HKÜ, KSÜ und ESÜ auf der Website des Bundesamts für Justiz („Staatenliste“). Im Berichtszeitraum war etwa das Inkrafttreten des HKÜ im Verhältnis zu Bolivien und Jamaika zu verzeichnen.

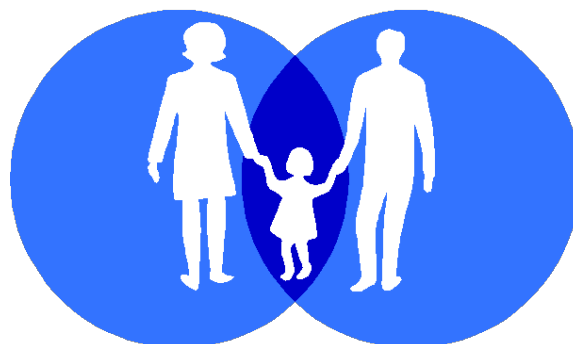
Daneben hat die Zentrale Behörde auch Aufgaben im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Amts- und Rechtshilfe nach der Brüssel II a/b-Verordnung und dem KSÜ. Dies umfasst insbesondere die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes, die Unterstützung bei Schutzmaßnahmen sowie die grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes in einem Heim oder einer Pflegefamilie. Beabsichtigen etwa deutsche Jugendämter die Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ist nach Artikel 82 der Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 56 Brüssel IIa-Verordnung)

regelmäßig zwingend die vorherige Zustimmung der zuständigen Behörden des Staates einzuholen, in dem das Kind untergebracht werden soll. Das Bundesamt für Justiz unterstützt Maßnahmenträger bei der Durchführung dieses grenzüberschreitenden Verfahrens und stellt allgemeine und länderspezifische Informationen hierzu zur Verfügung.

Die Revision der Brüssel IIa-VO dient der weiteren Verbesserung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Praxis. Die Neuregelungen verfolgen insbesondere das Ziel, die grenzüberschreitende Vollstreckung zu erleichtern und Verfahren auf Kindesrückführung effektiver auszugestalten. Die grenzüberschreitende Kommunikation im Bereich der elterlichen Verantwortung wird noch stärker über die Zentralen Behörden kanalisiert.

2. Aufgaben als Zentrale Behörde nach dem Erwachsenenschutzübereinkommens Ausführungsgesetz (ErwSÜAG)

Das Bundesamt für Justiz ist nach § 1 ErwSÜAG auch als Zentrale Behörde nach Artikel 28 Abs. 1 des Haager Übereinkommens vom 13. Januar 2000 über den internationalen Schutz von Erwachsenen (BGBl. 2007 II S. 323, ErwSÜ) tätig. Gemäß Art. 28 ff ErwSÜ erfolgt in eingehenden wie auch ausgehenden Vorgängen zum Schutz von Erwachsenen der Austausch von Informationen über die Zentralen Behörden der jeweiligen Vertragsstaaten. Die Vertragsstaatenliste nach dem derzeit aktuellen Stand kann auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz eingesehen werden. Im Berichtszeitraum ist das ErwSÜ im Verhältnis zu Griechenland in Kraft getreten.



II. Entwicklung im Jahr 2022

1. Fallzahlen

Die Fallzahlentwicklung im Bundesamt für Justiz im Jahr 2022 verlief – ungeachtet der weltweit teils noch fortwirkenden Auswirkungen der Corona-Pandemie – deutlich ansteigend. Es sind insgesamt über 1.600 Neueingänge nach der Brüssel II a/b-Verordnung, dem HKÜ, KSÜ, ESÜ sowie dem ErwSÜ zu verzeichnen (Vorjahr: 1.267). Insbesondere die Anzahl neuer Vorgänge nach der Brüssel II a/b-Verordnung weist eine fortlaufend steigende Tendenz auf. Es überwiegen leicht die von Deutschland ins Ausland ausgehenden Ersuchen.

a) Kindesentführungs- und Umgangsvorgänge nach dem HKÜ (ggf. i.V.m. der Brüssel II a/b-Verordnung)

Anträge nach dem HKÜ können auf Rückführung entführter Kinder sowie auf Durchführung oder wirksame Ausübung des Rechts zum persönlichen Umgang gerichtet sein. Die Anzahl der Fälle nach dem HKÜ ist mit 400 neu eingegangenen Fällen im Vergleich zum Vorjahr (397) konstant. Wichtigste Partnerstaaten sind neben Polen und der Türkei nunmehr die Ukraine aufgrund des durch den Krieg verursachten Flüchtlingsstroms. Das Verhältnis von Rückführungs- zu Umgangsvorgängen ist mit rund 86% Rückführungs- zu rund 14% Umgangsvorgängen nahezu unverändert.

Ein Teil der Vorgänge nach dem HKÜ richtet sich zugleich nach Artikel 27 der Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 11 der Brüssel II a-Verordnung), der die Vorschriften des HKÜ im Verhältnis der EU-Mitgliedstaaten (ausgenommen Dänemark) untereinander modifiziert und ergänzt. Von den 343 HKÜ-Vorgängen, die auf Rückführung des Kindes gerichtet waren, fielen 173 Vorgänge in den innereuropäischen Anwendungsbereich der Brüssel II a/b-Verordnung (davon 77 eingehende und 96 ausgehende Vorgänge).

Im Bereich der Rückführungsvorgänge sind insgesamt betrachtet nach wie vor besonders wichtige Vertragspartner Polen (30 Vorgänge), die Türkei und die Ukraine (jeweils 26 Vorgänge), gefolgt von Rumänien (21 Vorgänge) und den USA (17 Vorgänge).

Bei aus dem Ausland eingehenden Rückführungsvorgängen steht die Ukraine (23 Vorgänge) an erster Stelle, Polen (15 Vorgänge) an zweiter Stelle, bei den in das Ausland ausgehenden Rückführungsvorgängen ist die Türkei (22 Vorgänge) wichtigster Partnerstaat.

Im öffentlichen Jahresbericht 2022 des U.S. Department of State wird Deutschland als Partnerstaat erneut ausdrücklich positiv erwähnt (Annual Report on International Parental Child Abduction, <https://travel.state.gov/content/childabduction/en/legal/compliance.html>).

Inhaltliche Herausforderungen im Rahmen des HKÜ im Verhältnis zu anderen Vertragsstaaten stellen sich vor allem dann, wenn das HKÜ auf nationaler Ebene strukturell nicht effektiv umgesetzt wird. Probleme können sich insbesondere aus Verzögerungen ergeben und sind z.B. bedingt durch multiple Rechtsmittelmöglichkeiten oder unzureichende Vollstreckungsmöglichkeiten. Die konkrete Umsetzung des HKÜ obliegt insoweit dem jeweiligen nationalen Gesetzgeber.

b) Zusammenarbeit der Zentralen Behörden nach der Brüssel II a/b-Verordnung

Die Anzahl neuer Vorgänge in der Zusammenarbeit nach der Brüssel II a/b-Verordnung ist mit 998 Vorgängen (davon 478 eingehende und 520 ausgehende Vorgänge) im Vergleich zum Vorjahr (721 Vorgänge) weiter deutlich gestiegen.

Bei diesen Vorgängen handelt es sich zum einen insbesondere um die grenzüberschreitende Einholung von Berichten über die soziale Lage eines Kindes oder Gefährdungsmitteilungen (801 Vorgänge, davon 430 aus einem anderen Mitgliedstaat eingehende und 371 ausgehende Vorgänge).

Zum anderen waren 180 neue Konsultationsverfahren mit dem Ziel der grenzüberschreitenden Unterbringung eines Kindes in einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Artikel 82 Brüssel II b-Verordnung (bzw. Artikel 56 der Brüssel II a-Verordnung) zu verzeichnen. Insoweit überwiegen deutlich die ausgehenden Vorgänge (139 ausgehende und 41 eingehende Vorgänge).

Nach wie vor bemüht sich das Bundesamt für Justiz im Inland um die Sensibilisierung der Jugendämter für das bei grenzüberschreitenden Unterbringungen erforderliche Zustimmungsverfahren. Gleichzeitig ist das Bundesamt für Justiz bestrebt, das Verständnis und die Akzeptanz für grenzüberschreitende Unterbringungen deutscher Kinder im Ausland zu fördern und die Zusammenarbeit im Rahmen der Zustimmungsverfahren zu verbessern.

c) Vorgänge nach dem Haager Kinderschutzübereinkommen

Im Jahr 2022 gingen im Bundesamt für Justiz 180 Anträge auf Unterstützung nach dem KSÜ ein (Vorjahr: 119), davon 90 aus einem anderen Vertragsstaat eingehende und 90 ausgehende Vorgänge. Dieser deutliche Anstieg ist überwiegend dem „Brexit“ des Vereinigten Königreichs aus der EU ab dem 1. Januar 2021 geschuldet. Hauptkooperationspartner im Rahmen des KSÜ sind nunmehr England und Wales sowie weiterhin die Schweiz. Zudem ist auch die Ukraine ein Vertragsstaat des Übereinkommens.

d) Vorgänge nach dem Europäischen Sorgerechtsübereinkommen

Das ESÜ spielt in der Praxis keine nennenswerte Rolle mehr (3 Vorgänge, 2 eingehende und 1 ausgehender).

e) Vorgänge nach dem Haager Erwachsenenschutzübereinkommen

Nach dem ErwSÜ wurden in 2022 durch das Bundesamt für Justiz insgesamt 26 Fälle bearbeitet (20 eingehende und 6 ausgehende Ersuchen). Die Zahlen bewegen sich gleichbleibend auf niedrigem Niveau mit leicht steigender Tendenz. Das Thema Erwachsenenschutz war 2022 gleichwohl von Bedeutung. Referat II 3 wirkte in der HCCH-Arbeitsgruppe zur Erstellung eines Praxisleitfadens mit. Ebenso fand 2022 die erste Spezialkommission zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen statt.

f) Allgemeine Anfragen

Ferner waren 819 allgemeine Anfragen durch Behörden, Gerichte, Rechtsanwälte und Privatpersonen zu beantworten.

2. Fallübergreifende Aufgaben

a) Veranstaltung von Richtertagungen

Die jährlich stattfindenden zwei Richtertagungen, die sich an die Richterinnen und Richter mit der Spezialzuständigkeit für internationale Familienrechtsverfahren wenden, konnten 2022 wieder in Präsenz durchgeführt werden; im Mai fand die Richtertagung in Meißen und im September in Augsburg statt. Es konnten Vortragende aus dem In- und Ausland (Gastländer Frankreich und Bulgarien) gewonnen werden. Schwerpunktthema war jeweils die neue Brüssel II b-Verordnung.

b) Internationale Familienmediation

Zur Förderung der Mediation in internationalen Kindschaftskonflikten setzt sich das Bundesamt für Justiz weiterhin für die Anbahnung und Organisation von Mediationen in geeignet erscheinenden Einzelfällen sowie für die Stärkung der Strukturen für diesen Tätigkeitsbereich mittels aktiver Teilnahme an und Unterstützung von europäischen und internationalen Mediationsprojekten ein. Mit dem Verein MiKK e.V. (Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung) besteht seit dem 1. Juli 2011 ein Vertrag, der die praktische Organisation von Mediationen im Zusammenhang mit den beim Bundesamt für Justiz

geführten Verfahren regelt. Mediationen wurden auch in 2022 Corona-bedingt häufig im online-Format durchgeführt.

c) Zusammenarbeit mit Stellen im In- und Ausland

Das Bundesamt für Justiz, Referat II 3, kooperiert eng mit den Zentralen Behörden der anderen Vertrags- und Mitgliedstaaten und tauscht sich auf dieser Ebene fortlaufend aus. Es hat auch 2022 an einer Vielzahl von Arbeitsgruppen, Fortbildungen, Projekten, Veranstaltungen und Treffen mitgewirkt; u.a. im Zusammenwirken mit der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ-Stiftung). Mit der Zentralen Anlaufstelle für grenzüberschreitende Kindschaftskonflikte (ZAnK) beim Internationalen Sozialdienst im Deutschen Verein arbeitet die Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte im Bundesamt für Justiz ebenfalls eng zusammen. Darüber hinaus fanden zahlreiche Veranstaltungen bzgl. der neuen Brüssel II b-Verordnung statt. Im internationalen Zusammenhang nimmt das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde an vielen internationalen Konferenzen und Projekten teil, insbesondere an Arbeitsgruppen der Haager Konferenz und im Rahmen des EJM sowie anderer EU-Projekte. Zu nennen ist dabei insbesondere die Teilnahme des Bundesamts für Justiz an der Arbeitsgruppe der Haager Konferenz zur Erstellung eines neuen Praxisleitfadens zum Erwachsenenschutz. Im Vorfeld hatte im April 2022 eine Konferenz zum Erwachsenenschutz in Paris stattgefunden. Für Ende Mai 2023 ist ein Verordnungsentwurf der EU-Kommission zu diesem Themengebiet angekündigt.

Bonn, den 7. März 2023

Bundesamt für Justiz, Referat II 3

Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag: 31. Dezember 2022

I. Gesamtübersicht

	2019			2020			2021			2022		
	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt	eingehend	ausgehend	gesamt
1. Neu eingeleitete Vorgänge insgesamt	609	610	1219	586	559	1145	631	636	1267	780	827	1607
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel IIa/bVO)	195	259	454	181	240	421	143	254	397	190	210	400
<i>davon Rückführungsverfahren</i>	159	218	377	146	209	355	117	220	337	156	187	343
<i>davon Umgangsverfahren</i>	36	41	77	35	31	66	26	34	60	34	23	57
b) Brüssel II a/b VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	362	300	662	359	276	635	403	318	721	478	520	998
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	40	41	81	31	31	62	64	55	119	90	90	180
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	2	4	0	2	2	0	3	3	2	1	3
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	10	8	18	15	10	25	21	6	27	20	6	26
2. Erledigte Vorgänge insgesamt	604	676	1280	557	535	1092	596	602	1198	702	773	1475
a) Haager Kindesentführungsübereinkommen (ggf. iVm Brüssel II a/b VO)	192	268	460	186	245	431	138	222	360	163	240	403
b) Brüssel II a/b VO (ohne HKÜ; Sozialberichte, Unterbringungen u.a.)	351	360	711	327	249	576	401	326	727	438	444	882
c) Haager Kinderschutzübereinkommen	51	32	83	32	30	62	55	51	106	70	72	142
d) Europäisches Sorgerechtsübereinkommen	2	6	8	12	8	20	0	3	3	0	2	2
e) Haager Erwachsenenschutzübereinkommen	8	10	18	0	3	3	2	0	2	31	15	46

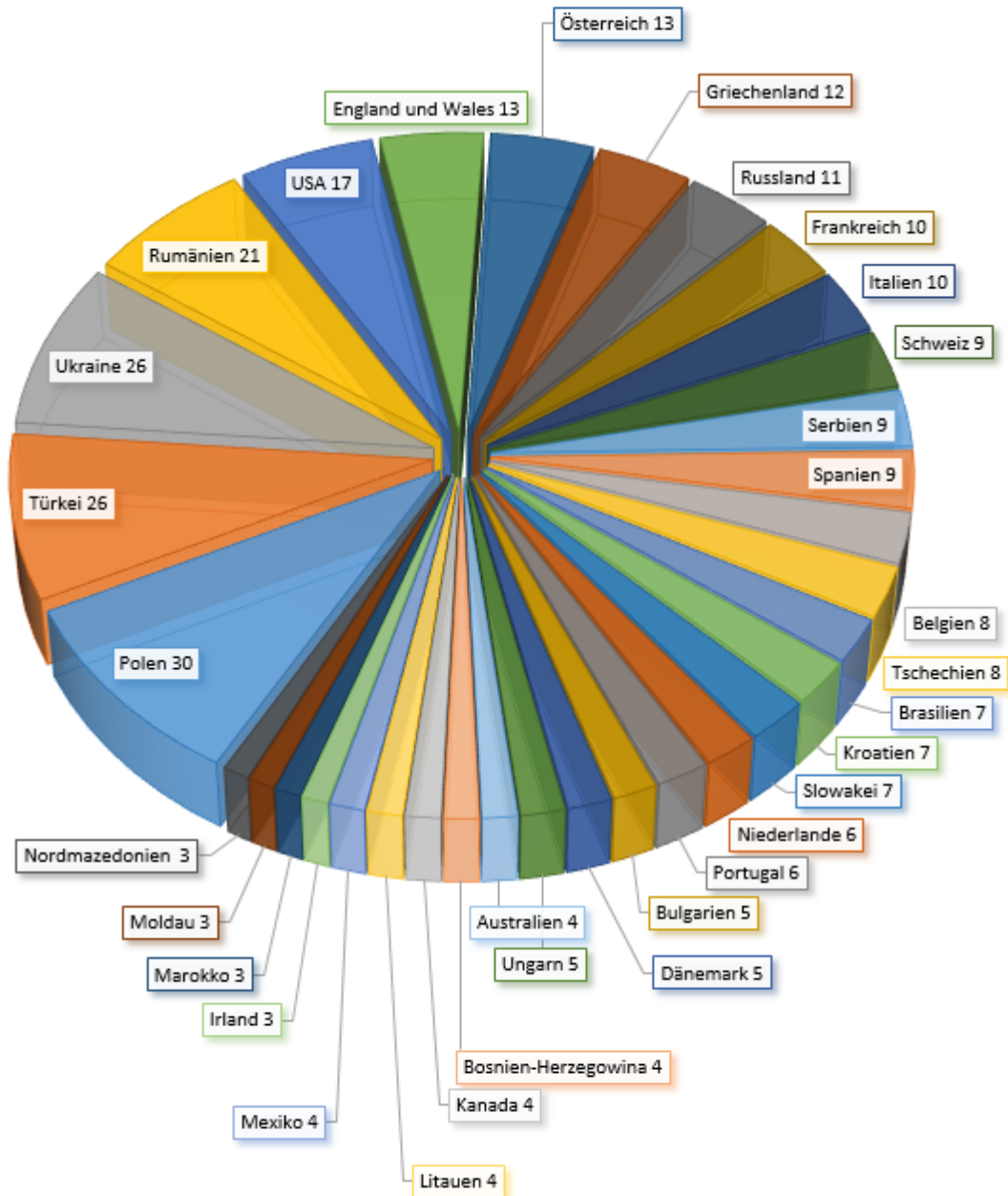
Zentrale Behörde für Internationale Sorgerechtskonflikte

Stichtag 31. Dezember 2022

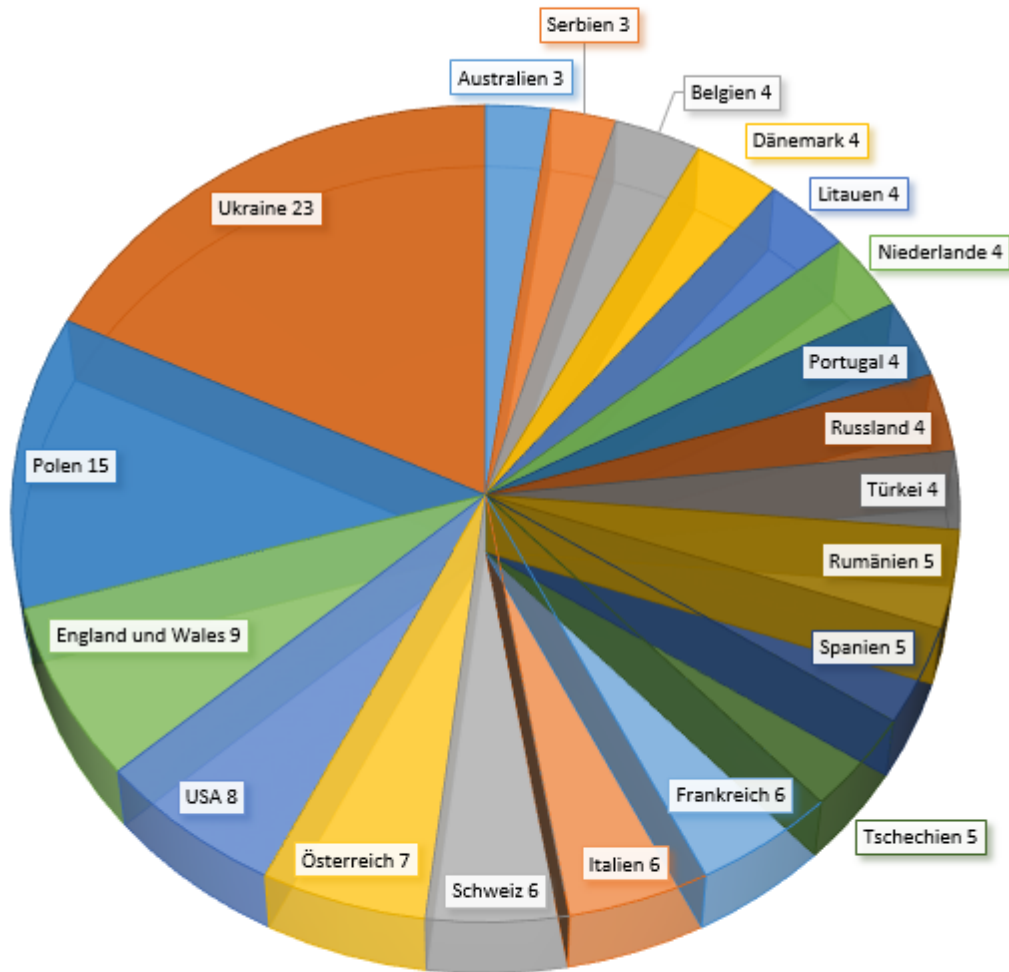
II. Erledigungen in Rückführungsvorgängen nach dem HKÜ (ggf. iVm der Brüssel IIa/bVO) (Jahr der Verfahrenseinleitung)

	2019		2020		2021	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
1. Eingehende Vorgänge	159		146		117	
Erledigte Rückführungsvorgänge nach dem HKÜ insgesamt	157	99%	143	98%	109	93%
a) Gerichtsverfahren	90	57%	72	50%	62	57%
aa) davon gerichtliche Einigungen	20	22%	14	19%	13	21%
bb) davon Rückführungsanordnungen	41	46%	28	39%	26	42%
cc) davon Rückführungsablehnungen	20	22%	20	28%	14	23%
dd) davon Antragsrücknahmen	9	10%	10	14%	9	15%
b) Anderweitige Erledigung	59	38%	63	44%	44	40%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	15	25%	20	32%	12	27%
bb) davon Einigungen der Parteien	4	7%	4	6%	1	2%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	15	25%	17	27%	15	34%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	15	25%	16	25%	12	27%
ee) davon sonstige Erledigung	10	17%	6	10%	4	9%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	8	5%	8	6%	3	3%
d) Noch offene Vorgänge	2	1%	3	2%	8	7%
2. Ausgehende Vorgänge	218		209		220	
Erledigte Rückführungsvorgänge nach dem HKÜ insgesamt	208	95%	186	89%	178	81%
a) Gerichtsverfahren	77	37%	64	34%	55	31%
aa) davon gerichtliche Einigungen	8	10%	8	13%	6	11%
bb) davon Rückführungsanordnungen	30	39%	20	31%	29	53%
cc) davon Rückführungsablehnungen	25	32%	25	39%	13	24%
dd) davon Antragsrücknahmen	14	18%	11	17%	7	13%
b) Anderweitige Erledigung	118	57%	108	58%	116	65%
aa) davon freiwillige Rückkehr des Kindes	34	29%	33	31%	39	34%
bb) davon Einigungen der Parteien	8	7%	5	5%	5	4%
cc) davon vorgerichtliche Antragsrücknahmen	37	31%	31	29%	30	26%
dd) davon Nichtbetreiben des Verfahrens	29	25%	30	28%	23	20%
ee) davon sonstige Erledigung	10	8%	9	8%	19	16%
c) Offensichtlich unbegründete Anträge	13	6%	14	8%	7	4%
d) Noch offene Vorgänge	10	5%	23	11%	42	19%

Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2022 (Vorgänge insgesamt > 2)



Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2022 (eingehende Vorgänge > 2)



Länderverteilung der Rückführungsvorgänge 2022 (ausgehende Vorgänge > 2)

